
Weisungen über den

Umgang mit Informatikmitteln

(Schülerschaft)

1. Grundlage

¹ Die rechtliche Grundlage bilden die Verordnung über die Informations- und Kommunikations-Technologie, SRSZ 143.113, das Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz, SRSZ 140.410, sowie das Mittelschulgesetz, SRSZ 623.110.

2. Nutzung der Informatiksysteme und Informatikanwendungen

¹ Die durch die Schule zur Verfügung gestellten Informatiksysteme und Informatikanwendungen, einschliesslich Internet und WLAN, werden in erster Linie für schulische Zwecke eingesetzt.

² Es ist nicht erlaubt, datenintensive Dienste (z.B. Audio- und Videostreaming, Onlinespiele) privat zu nutzen.

³ Die Schülerinnen und Schüler sind für den zweckmässigen Einsatz und die sorgfältige Behandlung der zur Verfügung gestellten Informatiksysteme und Informatikanwendungen verantwortlich.

⁴ Die Informatiksysteme und Informatikanwendungen dürfen ausschliesslich im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften benützt werden. Es ist insbesondere untersagt

- die Informatikinfrastruktur zur Begehung oder zur Unterstützung strafbarer Handlungen zu nutzen,
- zu versuchen, die Sicherheitsvorkehrungen zu durchbrechen oder zu umgehen,
- Programme und Spiele auf den PC oder den zentralen Rechnern zu installieren oder an bestehenden Programmen Änderungen vorzunehmen,
- Kopien von lizenzpflichtiger Software anzufertigen,
- Daten zugänglich zu machen oder auf Daten zuzugreifen, für die keine Berechtigung vorliegt,
- gesetzes- oder sittenwidrige Inhalte aus dem Internet herunterzuladen oder im Internet hochzuladen,
- soziale Netzwerke im Internet zur Schädigung anderer Personen zu nutzen.

3. Vorgehen bei Problemen

¹ Schülerinnen und Schüler, die bei der Arbeit mit den Informatikmitteln Fehler oder Probleme feststellen, melden dies einer Lehrperson oder einem Mitarbeitenden der Kantonsschule Ausserschwyz (KSA).

4. Persönliche elektronische Arbeitsgeräte

- ¹ Alle Schülerinnen und Schüler der KSA besitzen ein persönliches elektronisches Arbeitsgerät und nutzen es für schulische Zwecke.
- ² Die Schulleitung legt Mindestanforderungen für die persönlichen elektronischen Arbeitsgeräte fest.
- ³ Die KSA stellt ihren Schülerinnen und Schülern einen Zugang zum WLAN und zum Internet zur Verfügung und ermöglicht ihnen die kostenlose Nutzung spezifischer Software (z.B. Microsoft Office).
- ⁴ Die KSA leistet keinen Support für die persönlichen elektronischen Arbeitsgeräte der Schülerinnen und Schüler.

5. Umgang mit Logindaten

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler der KSA erhalten persönliche Logins für das Schulnetzwerk (inkl. WLAN), die Lern- und Informationsplattform Moodle und das Schulverwaltungsprogramm schulNetz.
- ² Die Weitergabe von Passwörtern ist untersagt. Besteht der Verdacht, dass das persönliche Passwort nicht mehr geheim ist, muss das Passwort geändert werden.

6. Datenschutz

- ¹ Die KSA wahrt die Privatsphäre der Schülerinnen und Schüler. Die Vertraulichkeit für das Benutzen von Internet und E-Mail ist garantiert.
- ² Private Daten werden auf dem eigenen Gerät und/oder in der Cloud abgelegt.

7. Überwachung

- ¹ Liegen eindeutige Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Vorschriften, für Missbräuche oder nicht erklärbare Vorkommnisse vor, löst die Schulleitung der KSA die nötigen Abklärungen und Kontrollen aus.
- ² Bei begründetem Verdacht auf missbräuchliche Nutzung der Informatikmittel durch Schülerinnen oder Schüler kann die Schulleitung der KSA anonyme Auswertungen der aufgezeichneten Kommunikationsdaten und Systemprotokolle veranlassen.
- ³ Sollte die durchgeführte anonyme Überwachung einen konkreten Missbrauch aufzeigen, kann die Schulleitung die aufgezeichneten Daten personenbezogen auswerten lassen. Sie informiert die betroffene Person über das Ergebnis der personenbezogenen Auswertung.
- ⁴ Vorbehalten bleiben dringliche, notwendige und verhältnismässige personenbezogene Auswertungen sowie die Datenweitergabe zur Schadenminderung oder zur strafrechtlichen Verfolgung nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung.
- ⁵ Bei Verdacht auf Verwendung der Informatikmittel zu gesetzeswidrigen Zwecken entscheidet die Schulleitung der KSA über den Beizug der Strafverfolgungsbehörden.

8. Sanktionen

¹ Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsregelung werden in einem angemessenen Verhältnis zum festgestellten Missbrauch geahndet. Mögliche Sanktionen sind:

- Schadenersatz, resp. Auferlegung der entstandenen Kosten
- Disziplinar massnahmen gemäss §19 des Mittelschulgesetzes (SRSZ 623.110)

9. Unterzeichnung

¹ Alle Schüler und Schülerinnen der KSA unterzeichnen beim Eintritt das Formular „Umgang mit Informatikmitteln an der Kantonsschule Ausserschwyz“. Sie bestätigen damit, diese Weisungen gelesen und verstanden zu haben und sich an die darin angegebenen Regeln zu halten.

Die Schulleitung

genehmigt an der Schulleitungssitzung vom 19. Oktober 2006,
revidiert an der Schulleitungssitzung vom 20. Dezember 2017.